

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

Stadt Esslingen am Neckar, 15. Dezember 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer in Baden-Württemberg (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG) und §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 15.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Erhebung der Realsteuern

Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

(1) für die Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 0 v.H.
- b. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v.H.

(2) für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Kleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG werden wie folgt fällig:

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2024 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Esslingen am Neckar, 15.12.2025

Ausgefertigt

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.